

Ordnung für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen

Fassung vom 6.2.2010

Inhaltsverzeichnis

- I. Geltungsbereich
- II. Grundsätze und Zweck
- III. Zuständigkeiten
- IV. Widerspruchsverfahren
- V. Fristen
- VI. Ablauf
 - a) Antragstellung
 - b) Darlehensvertrag
 - c) Auszahlung
 - d) Änderung der persönlichen Verhältnisse
 - e) Rückzahlung
- VII. Änderung der Ordnung
- VIII. Inkrafttreten

I. Geltungsbereich

Darlehen und Zuschüsse können Voll- oder Teilzeitstudierende gemäß § 1 Abs.1 der Satzung der Studierendenschaft erhalten, die als Ersthörer an der FernUniversität Hagen eingeschrieben sind.

II. Grundsätze und Zwecke

1. Zweck der Ordnung ist die Hilfe in finanziellen Schwierigkeiten in folgenden Fällen:
 - a) Studienbezogene Ausgaben, die nicht anderweitig gesichert sind, wie Fahrtkosten zu Prüfungen, Seminaren, Praktika, Unterkunftskosten, etc.
 - b) Übergangsweise Unterstützung zur teilweisen Abdeckung von Studien- und Lebenshaltungskosten bis zur Höhe von 1000.- Euro.
 - c) Examenskandidatinnen/Examenskandidaten, die ein Darlehen zur teilweisen Abdeckung von Studien- und Lebenshaltungskosten für höchstens ein Jahr benötigen, weil die Höchstforderungsdauer für den BAföG-Bezug überschritten ist oder aus anderen Gründen.
2. Darlehen werden nur auf Antrag gewährt.
3. Das Darlehen ist zinslos.
4. Über die Bedürftigkeit hat die Antragstellerin/der Antragsteller den ausreichenden Nachweis zu führen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Darlehensgewährung besteht nicht.
6. Die Unterstützung erfolgt grundsätzlich als zinsloses Darlehen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 500 Euro gewährt werden, dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Zuschuss darf auch zusammen mit einem Darlehen gewährt werden.

III. Zuständigkeiten

Über die Gewährung der Unterstützungen gemäß II.1.a), II.1.b) und II.6. entscheidet die oder der zuständige AStA-ReferentIn mit Zustimmung eines Mitglieds des AStA-Vorsitzes.

Über die Gewährung der Darlehen gemäß II.1.c) entscheidet der Haushaltsausschuss.

Bei Anträgen von Mitgliedern in Gremien der Studierendenschaft entscheidet das Studierendenparlament über die Genehmigung in nichtöffentlicher Sitzung.

Der AStA verwaltet die Antragsunterlagen, zahlt die bewilligten Darlehen aus und sorgt für die durch den Darlehensnehmer / die Darlehensnehmerin zu leistenden Rückzahlungen. Über die Höhe und Anzahl der Auszahlungsraten entscheidet der Haushaltsausschuss.

IV. Widerspruchsverfahren

Gegen Beschlüsse des Haushaltsausschusses kann der SP-Vorsitz angerufen werden. Die Entscheidung des SP-Vorsitzes ist unanfechtbar.

V. Fristen

In dem nach Bewilligung abgeschlossenen Darlehensvertrag werden der abzusehende Zeitpunkt des Beginns und die Höhe der Rückzahlung festgelegt. Ist der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer die Zahlung der monatlichen Rate nicht möglich, so hat sie / er dies unverzüglich nachzuweisen. Über Aussetzung oder Minderung der Raten entscheidet der Haushaltsausschuss.

VI. Verfahrensweise

a) Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist beim AStA der FernUniversität Hagen, Roggenkamp 10, 58093 Hagen schriftlich zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

1. Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters,
2. Belegbögen und Leistungsnachweise,
3. schriftliche Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ergänzend zu Absatz II Punkt 1.

b) Darlehensvertrag

Nach Bewilligung des Darlehens durch den Haushaltsausschuss schließen der AStA, als Vertreter der Studierendenschaft und Darlehensgeber, und die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag (siehe Anlage). In dem Darlehensvertrag sind alle relevanten darlehensspezifischen Angaben schriftlich fixiert. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie auch schriftlich festgehalten wurden.

c) Auszahlung

Die bewilligten Darlehen werden vom AStA der FernUniversität ausgezahlt.

d) Änderung der persönlichen Verhältnisse

Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer hat den AStA stets über jede Veränderung ihrer / seiner finanziellen Verhältnisse zu informieren, den Wechsel des ständigen Aufenthaltsortes anzuzeigen und Einschreibestatus.

Unter Umständen entstehende Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers sowie Mahn-, Vollstreckungs-, Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers. Die Kosten sind unverzüglich zu erstatten.

e) Rückzahlung

Grundsätzlich ist das Darlehen spätestens nach Abschluss des Studiums (Tag der Prüfung) und einer Übergangszeit von höchstens 6 Monaten für die Stellensuche fällig. Der Haushaltsausschuss kann im Einzelfall eine andere Fälligkeit festlegen.

Alle Zahlungen zur Tilgung des Darlehens sind an die Studierendenschaft der FernUniversität Hagen zu leisten.

Eine Aufrechnung bzw. ein Zurückbehaltungsrecht kann die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer nur dann geltend machen, wenn / ihre seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde.

Die gesamte Darlehenssumme wird sofort zur Rückzahlung fällig, wenn

1. die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer von der FernUniversität Hagen vor Abschluss des Studiums exmatrikuliert wird oder

2. die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer das Studium nicht ordnungsgemäß weiterführt oder

3. die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer das Darlehen nicht zu den im Darlehensvertrag genannten Zwecken verwendet wird oder

4. die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer die Änderung seiner bei Antragstellung angegebenen Anschrift nach einmaliger Mahnung nicht vorlegt oder

5. die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer mit der Tilgungsrate schuldhaft ganz oder teilweise mehr als 2 Monate in Verzug gerät oder

6. über das Vermögen der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers das private Insolvenzverfahren eröffnet wird.

VII. Änderung der Ordnung

Die Änderung dieser Ordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder im Studierendenparlament.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 6.2.2010 in Kraft.